



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

4. April 2000

NR.

688

Egerkingen: Teilzonen- und Gestaltungsplan (Parzellen GB Nr. 534 + 2426) „Casino Gäu“ mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan (Parzellen GB Nr. 534 + 2426) „Casino Gäu“ mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Teilzonen- und Gestaltungsplan bezweckt die Erstellung eines Spielcasinos; er regelt die Zu- und Wegfahrt, die Parkierung und bestimmt die Lage und Nutzung der Grünflächen. Der Teilzonenplan legt für die Parzellen GB Nrn. 534 und 2426 eine Sondernutzungszone fest. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften umschreibt diese Sondernutzungszone für ein Spielcasino und für Freizeitnutzung (Art. 4 Sonderbauvorschriften). Eine zonenkonforme Nutzung und die Erteilung einer rechtsgültigen Baubewilligung sind unabdingbar und unmittelbar an eine Voraussetzung geknüpft: die Zuteilung einer Standort- und Betriebskonzession des Bundes (gemäss Spielbankengesetz; SBG). Falls dieser Standort keine Bundeskonzession für ein Spielcasino zugeteilt bekommt, können aufgrund der jetzt geplanten Sondernutzungszone später keine Ansprüche für eine Nutzung im Sinne einer Bauzone geltend gemacht werden.

Der Nutzungsplanung ist vorgängig ein Richtplanverfahren vorangestellt worden. Aufgrund einer Studie sind aus gesamtkantonomer Sicht Gebiete als mögliche Standorte für Casinos beurteilt und bewertet worden. Die Ergebnisse haben zu einer Anpassung des mit RRB Nr. 515 vom 15. März 1999 beschlossenen kantonalen Richtplanes geführt. Die aus raumordnungspolitischer Sicht geeigneten Gebiete für Standorte von Casinos der Typen A und B gemäss Eidgenössischem Spielbankengesetz (SBG) wurden im kantonalen Richtplan festgesetzt (RRB Nr. 445 vom 28. Februar 2000). Das vorliegende Vorhaben für ein „Casino Gäu“ entspricht dem Typ A, wofür im kantonalen Richtplan der Raum um das Autobahnkreuz Egerkingen/Härkingen festgelegt wurde.

Die Prüfung des Projektes im Rahmen der raumplanerischen Vorabklärung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner formellen Umweltverträglichkeitsprüfung /UVP bedarf.

Es gilt weiter festzuhalten, dass die Genehmigung dieser Sondernutzungszone aus raumplanerischen Gründen nicht à priori zu einer Bevorzugung dieses Standortes gegenüber anderen möglichen Standorten im Kanton Solothurn führt. Sobald die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Anträge der verschiedenen Gesuchsteller entschieden hat, wird sich der Regierungsrat – falls mehrere Standorte im Kanton Solothurn in Frage kommen – zur Standortfrage äussern. Der Zeitpunkt einer solchen Diskussion bleibt im Moment offen und ist abhängig vom Vorgehen des Bundes.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Mai bis zum 14. Juni 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein, wovon eine wieder zurückgezogen wurde. Ein Einsprecher gelangte zwar an den Regierungsrat, bezahlte jedoch den verlangten Kostenvorschuss nicht, so dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde. Der Einsprecher hat sich in der Zwischenzeit mit der Gemeinde gütlich geeinigt. Der Gemeinderat hat die Planunterlagen am 7. Juli 1999 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

In der Legende zum Teilzonenplan fehlen die im Gestaltungsplan eingetragenen Landschaftselemente „Hecke bestehend“ und „geschützter Baum“. Die Legende des Teilzonenplans ist deshalb mit diesen genannten Landschaftselementen zu ergänzen. Dies gilt auch für den im Gestaltungsplan eingezeichneten Fussweg bei der Passarelle P3, welcher in der Legende fehlt.

3. Beschluss

- 3.1. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan (Parzelle GB Nrn. 534 + 2426) „Casino Gäu“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
- 3.2. Die zonenkonforme Nutzung und die Erteilung einer rechtskräftigen Baubewilligung setzt unabdingbar und unmittelbar eine Standort- und Betriebskonzession des Bundes voraus (gemäss Eidgenössischem Spielbankengesetz; SBG). Aufgrund der jetzt geplanten Sondernutzungszone können später keine Ansprüche für eine Nutzung im Sinne einer Bauzone geltend gemacht werden.
- 3.3. Die Einwohnergemeinde Egerkingen wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2000 noch 4 korrigierte Teilzonen- und Gestaltungspläne zuzustellen. Darin ist die Legende des Teilzonenplans analog der Legende des Gestaltungsplanes mit „Hecke bestehend“ und „geschützter Baum“ zu ergänzen. In der Legende zum Gestaltungsplan ist der Fussweg bei der Passarelle P3 aufzunehmen. Die bereinigten Teilzonen- und Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften sind mit den Genehmigungsdaten und Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.5. Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Egerkingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Egerkingen

Genehmigungsgebühr	Fr.	3'200.--	(Kto. 6010-431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.00)
TOTAL	Fr.	3'223.--	=====

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2), TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften [H:\Daten\Projekte\074np99084\074rnbCasino.doc]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Landwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Wirtschaftsförderung

Amtschreiberei Thal-Gäu, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Sekretariat Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der EG, 4622 Egerkingen, mit 1 gen. Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (später), (Rechnung)

Casino Gäu AG, Postfach, 4622 Egerkingen

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Str. 29, 4702 Oensingen

Atelier ww, Asylstr. 108, Postfach, 8030 Zürich

Staatskanzlei, (Amtsblatt: "Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan (Parzellen GB Nrn. 543 + 2426) „Casino Gäu“ mit Sonderbauvorschriften")

(

(